Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. November 1894. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen S. 565. — Abänderung der Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet S. 566. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat August 1894 S. 567. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend den Handel mit Palmkernen in Lome und Bagida S. 567. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Vergütung für durch Bruch in Kisten entstandene Verluste S. 568. — Personalien S. 568.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 569. — Sitzung des Kolonialraths S. 569. — Deutsch-Ostafrika: Ermordung der DDr. Lent und Kretschmer S. 571. — Kämpfe bei Kiliwa S. 572. — Expedition des Grafen v. Götzen S. 575. — Ueber Verkehrsmittel in Ostafrika (Schluß) S. 575. — Vanillen-Ernte in Ostafrika S. 585. — Verzeichniß der in Deutsch-Ostafrika und Lamu ansässigen deutschen Handelshäuser S. 585. — Kamerun: Die Handelsentwickelung des Schutzgebietes Kamerun S. 585. — Togo: Wegebauten S. 585. — Deutsch-Südwestafrika: Wegeverbesserung in Südwestafrika S. 586. — Deutsche Schule S. 586. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 586. — Aus fremden Kolonien: Jagdverordnung für Britisch-Ostafrika S. 589. — Verzeichniß der in Sansibar ansässigen deutschen Handelshäuser S. 589. — Handel Sierra Leones 1893 S. 590. — Handels- und Schiffsbewegung im Kongostaat S. 590. — Litterarische Besprechungen S. 590. — Schiffsbewegungen S. 591. — Verkehrs-Nachrichten S. 590. — Anzeigen S. 592.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an alle Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen.

Die Grenzen der einzelnen Bezirke werden in der folgenden Weise festgesetzt:

1. Kilimandjaro-Bezirk.

Südgrenze: von Marago Mikwajuni am Ngulubach entlang nach der englischen Grenze, so daß das Ugueno- und Usangigebirge einbegriffen ist.

2. Masinde,

südlich sich anschließend an den Kilimandjaro-Bezirk. Südgrenze: der Panganifluß. Ostgrenze: der Luengera, das Bett des Kumbabaches, der Masenasumpf, das Bett des Bambarabaches bis zur englischen Grenze.

3. Tanga.

Die Nord- und Westgrenze ergiebt sich nach dem Vorstehenden von selbst. Südgrenze: von Kigombe westlich nach der Eisenbahntrace, ausschließlich Mkusi, dann an der Eisenbahntrace entlang bis Korogwe, Beides einschließend.

4. Pangani.

Nordgrenze: die Südgrenze von Tanga, von Korogwe dem Laufe des Panganiflusses folgend bis Mkaramo, von dort westlich über Mgera bis zur Landschaft Irangi einschließlich. Südgrenze: von Irangi über Magua (Nguru) nach der Mündung des Mligasiflusses.

5. Bagamoyo.

Nordgrenze: Südgrenze von Pangani von der Mündung des Mligasiflusses bis Magua. Von dort geht die Grenze südlich über Mwomero nach Ngole, alsdann folgt sie dem Geringeri bis zu dessen